


Gericht:	LG Heilbronn
Aktenzeichen:	I 4 O 82/20
Dokumenttyp:	Rechtsprechung
Quelle:	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle:	MietRB 2020, 203-204
Normen:	§ 56 IfSG, PolG BW § 55
Zitiervorschlag:	MietRB 2020, 203-204

Titelzeile

Coronabedingte Betriebsschließung: Anspruch auf staatliche Entschädigung?

Leitsatz

Es besteht „prima facie“ kein Anspruch auf staatliche Entschädigung wegen der allgemeinen coronabedingten Betriebsuntersagungen. Weder „dürfte“ § 56 Abs. 4 IfSG einschlägig sein noch § 55 PolG BW noch die Rechtsinstitute des enteignenden oder enteignungsähnlichen Eingriffs.

Das Problem Eine Friseurin betreibt im Landkreis Heilbronn einen Friseursalon mit 9 Arbeitnehmern. Aufgrund der Coronaverordnung BW müssen ab 23.3.2020 alle Friseursalons schließen. Die Friseurin erhält aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinunternehmen einen Betrag von Euro 9.000. Darüber hinaus beantragt sie am 3.4.2020 beim Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn Entschädigung aus § 56 Abs. 4 IfSG für Verdienstausfall und verschiedene Betriebsausgaben. Das Gesundheitsamt reagiert nicht. Daraufhin beantragt die Friseurin gegen das Land Baden-Württemberg den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Erlangung eines Vorschusses i.H.v. Euro 1.000. Sie stützt sich dabei u.a. auf § 56 Abs. 4 und 12 IfSG .

Die Entscheidung des Gerichts Das LG weist den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung mangels Verfügungsgrundes zurück. Allerdings äußert sich das Gericht auch zu dem Verfügungsanspruch:

„Prima facie“ sei auch ein Verfügungsanspruch nicht ersichtlich. § 56 Abs. 4 „dürfte“ deshalb nicht einschlägig sein, weil sich aus § 56 Abs. 1 ergebe, dass nur Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern zu entschädigen seien. Das treffe auf die Antragstellerin nicht zu. Sie könne auch nicht als ansteckungsverdächtig angesehen werden; denn dies sei nur bei der Annahme der Fall, dass die Aufnahme von Krankheitserregern wahrscheinlicher sei als das Gegenteil (Verweis auf BVerwG v. 22.3.2012 – 3 C 16/11 , NJW 2012, 2823). Selbst wenn man bei den bekannten Fallzahlen für Deutschland und speziell für Baden-Württemberg eine hohe Dunkelziffer zusetze, seien die aktuellen Verhältnisse weit weg von einer überwiegenden Infektionswahrscheinlichkeit. Daher könne die Antragstellerin auch nicht als sonstige Trägerin von Krankheitserregern betrachtet werden. Für eine analoge Anwendung des § 56 IfSG „dürfte“ es an einer Lücke fehlen. Denn die Soforthilfemaßnahmen auf Bundes- und Landesebene hätten umfangreiche Rettungspakete auf den Weg gebracht, welche die wirtschaftlichen Lasten abfederten.

§ 55 PolG BW sei nicht einschlägig, weil für die Fälle der pandemiebedingten Beeinträchtigungen das IfSG abschließend konzipiert sei. Zudem werde dort eine individuelle Maßnahme verlangt. Die allgemeinen Betriebsschließungen auf Grundlage der Corona-Verordnung seien „nicht ohne weiteres“ darunter zu ziehen.

Der Rückgriff auf die Grundsätze des enteignenden und/oder enteignungsgleichen Eingriffs und/oder den Aufopferungsgedanken „dürfte“ daran scheitern, dass Schutzgut die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG sei. Die Antragstellerin reklamiere aber im Kern entgangene Erwerbs- und Betriebsaussichten. Das stelle keine verfestigte Eigentumsposition da. Im Übrigen beinhalteten die § 56 Abs. 4, Abs. 12 IfSG spezialgesetzliche Ausprägungen der besagten richterlichen Grundsätze. Ein Rückgriff auf diese „dürfte“ deshalb ohnehin nicht in Betracht kommen.

- 203 -

MietRB 2020, 203-204

- 204 -

Konsequenzen für die Praxis Das Gericht hätte es bei den Ausführungen zum (fehlenden) Verfügungsgrund belassen sollen. Denn die Hilfsausführungen zum (fehlenden) Verfügungsanspruch überzeugen aus mehreren Gründen nicht. Zum einen sind Formulierungen wie „prima facie“ und „dürfte“ Ergebnis von Unsicherheit, die in einem Urteil zu diesem wichtigen Thema nicht hilfreich sind. Entweder das Gericht prüft den Verfügungsanspruch abschließend oder es äußert sich nicht dazu, wenn schon der Verfügungsgrund fehlt. Die Ausführungen selbst sind erkennbar unvollständig. So wäre bei den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG (direkt oder analog) genauer zu untersuchen, ob nicht in der derzeitigen Ausnahmesituation der abstrakte Ansteckungsverdacht ausreicht. Dieser war schließlich auch maßgeblich für die weitgehenden Maßnahmen. Wenn aber das Gericht davon ausgeht, dass die Friseurin Nichtstörerin ist, hätte auch eine analoge Anwendung des § 65 IfSG nahegelegen. Bei dem enteignendem Eingriff schließlich verwechselt das Gericht Maßnahme und Rechtsfolge. Die Maßnahme (Schließungsanordnung) ist zweifelsohne ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sogar einer, der stärker kaum vorstellbar ist. Nur bei der Rechtsfolge, der Entschädigung, kommt es darauf an, wie „Erwerbs- und Betriebsaussichten“ zu behandeln sind.

Sicherlich ist derzeit offen, ob Inhaber, deren Betriebe aufgrund allgemeiner Anordnungen schließen mussten, einen Anspruch auf Entschädigung haben (vgl. einerseits *Reschke*, DÖV 2020, 423, andererseits *Hund-von Hagen / Wichert*, Das Grundeigentum 2020, 593). Das LG Heilbronn hat dazu keinen erhellenden Beitrag geleistet.

Beraterhinweis Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG sind fristgebunden. Will man alle Optionen wahren, muss die Frist des § 56 Abs. 11 IfSG (3 Monate in der Fassung bis zum 22.5.2020; 12 Monate in der neuen Fassung) eingehalten werden.

RA Dr. *Joachim Wichert*, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt/M./Berlin, www.aclanz.de

Mehr zum Thema: Zu weiteren Aspekten dieser Entscheidung vgl. MietRB 2020, 202 (vorstehend).

